

CAPUT II.

Von Fortificirung eines Orts der
zuvor schon zimliche Mawren vnd
Graben hat.

Wenn eine Stad ist/die zuvor schon zimliche Maw-
ren vnd Graben hat / aber doch fest gemacht werden
soll / so ist es am allerbesten / daß man rings herum ei-
ne neue *Fortification* anlege / so genaw als mans immer kan /
vnd etwan nothwendige Sachen mit hienein bringe / als Wüh-
len / Gottesäcker / Solche neue Vestung mag man wann man
nicht mehr darauff wenden wolte / nur schlecht auff bawen / wie
die Hornwerck oder *Trenche* gebawt werden / vnd hierauff muß
man in allen sachen achtung geben was *praced. cap.* ist gesagt
worden. Die alten Mawren / wann man nicht jrgend die Stad er-
größern wolte / darff man nicht abbrechen / weil solche Mawren
vnd Graben an Stadt eines *retrechements* dienen.

Const mag man auch eine solche Stadt / wann sie vor
zimlich vest / als mit *Cassematten*, Katzen / vnd andern streichen
gebawet / vmb grosser verenderung willen mit Halbenwon /
Trenche vnd Hornwercken helffen / als in *cap.* von Vorwehren
angedeut worden.

CAP. 12.

Von Fortificirung eines Orts / da
man nicht darff abweichen.